Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe
der Stadt Arnsberg vom 01.08.2026

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV NW S. 405), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabga-bengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg 02.07.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht, Gebührentarif

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit eine der Leistungen jetzt oder in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich zur Gebühr/zum Gebührentarif erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Auftrag gibt,
c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4
Schlussbestimmungen

Diese Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg

		Gebühr €
I.	**Bestattungsgebühren**	
1.	Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte (Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	964,00
1a.	- bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	491,00
2.	Erdbestattung in einer Reihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	866,00
2a.	- bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	491,00
3.	Beisetzung einer standesamtlich meldepflichtigen Totgeburt/ einer Fehlgeburt/ einer Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	114,00
4.	Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	308,00
5.	Zweitbelegung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	567,00
6.	Erdbestattung in einer Rasengrabstätte	866,00
7.	Erdbestattung in einer Reihengrabstätte im Grabkammersystem	292,00
8.	Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte (einschließlich Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	218,00
9.	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	173 ,00
10.	Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	214,00
11.	Verstreuen einer Asche auf Aschenstreufeld	112,00
12.	Urnenbeisetzung in einer Baumgrabstätte	201,00
13.	Urnenbeisetzung anonym	217,00

		Gebühr €
II.	**Nutzungsrechtsgebühren für Wahlgrabstätten und Zuweisungsgebühren für Reihengrabstätten**	
	a) Wahlgrabstätten	
1.	Grabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.527,00
2.	Rasengrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	3.391,00
3.	Grabstätte für Urnenbeisetzungen (für bis zu vier Urnenbeisetzungen, in Ausnahmefällen auch mehr Urnen)	2.527,00
4.	Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab je Grabstelle	1.487,00
5.	Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab (Familienbaum mit vier Grabstellen)	5.945,00
6.	Erinnerungsgarten (Grabstätte für zwei Urnen)	4.420,00
	Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Erlangung der Ruhefrist je Verlängerungsjahr	
1.	Erdwahlgrabstätte, für jede Grabstelle	102,00
2.	Grabstätte im Grabkammersystem	202,00
3.	Rasengrabstätte, für jede Grabstelle	102,00
4.	Urnenwahlgrabstätte (4 Stellen)	71,00
5.	Baumgrabstätte, für jede Grabstelle	66,00
6.	Baumgrabstätte „Familienbaum“ (4 Stellen)	264,00
7.	Erinnerungsgarten (Grabstätte für zwei Urnen)	198,00
	b) Reihengrabstätten	
1.	Grabstätte für eine Erdbestattung	2.220,00
1a.	bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.077,00
2.	Grabstätte für Urnenbeisetzung	1.565,00
3.	Aschenstreufeld	341,00
4.	anonymes Urnengrab	758,00

		Gebühr €
III.	**Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen**	
1.	Benutzen der Friedhofskapelle	
	Friedhof Rumbecker Holz	227,00
	Friedhof Voßwinkel	227,00
	Friedhof Sunderner Straße	227,00
	Friedhof Bruchhausen	172,00
	Friedhof Möhnestraße	172,00
2.	Benutzen der Leichenhalle	
	Friedhof Rumbecker Holz je Tag	66,00
	Friedhof Voßwinkel je Tag	66,00
	Friedhof Sunderner Straße je Tag	66,00
IV.	**Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen**	
1.	Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Erdbestatteten innerhalb desselben oder eines anderen städtischen Friedhofes	1.972,00
1a.	bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.656,00
2.	Ausgraben eines Erdbestatteten zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	1.724,00
2a.	bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.487,00
3.	Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne innerhalb desselben oder eines anderen städt. Friedhofes	627,00
4.	Ausgraben einer Urne zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	597,00

In den Gebühren zu den Punkten 1-4 sind alle entstehenden Kosten für Ersatzsärge, Versetzung von Denkmälern, Beseitigung von Beschädigungen und dergl. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

V.	Sonstige Gebühren	Gebühr €
1.	Beisetzung an Samstagen	250,00
2.	Aufbewahrung einer Urne je Monat	48,00
3.	Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	63,00
4.	Umschreibung von Nutzungsrechten	152,00
5.	Ausleihen des Aschestreugerätes	58,00
6.	Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Einebnung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung	264,47
	zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal	195,00
	zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal	130,00
7.	Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Abnahme der eingeebneten Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung	122,00
8.	Grabflächenpflege je m²/Jahr nach vorzeitiger Einebnung bis zum Ende der Ruhezeit	32,32
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand berechnet	
10.	Grabbeigabe kremierter Haustiere	163,00